

# Anreizförderung in den Programmen Aktive Kernbereiche in Hessen und Stadtumbau in Hessen im Rahmen der Städtebauförderung

- Informationen und Arbeitshilfe –

Stand: 11. 7.2011

## 1. Vorbemerkung

Um Investitionen privater Eigentümer anzuregen, können Kommunen im Rahmen der Städtebauförderung finanzielle Anreize für kleinere private Einzelmaßnahmen gewähren. Dies gilt für die Programme Aktive Kernbereiche in Hessen und Stadtumbau in Hessen. Die Auflage einer kommunalen Anreizförderung ist nicht mit einer erhöhten Zuwendung von Städtebauförderungsmitteln verbunden.

Die vorliegenden Informationen zur Anreizförderung gliedern sich in zwei Bestandteile:

1. Voraussetzungen für die Beantragung von Anreizförderung (siehe Abschnitt 2).
2. Arbeitshilfe für die Ausgestaltung einer verbindlichen kommunalen Regelungsgrundlage (Richtlinie, Satzung o.ä., siehe Abschnitt 3).

## **2. Voraussetzungen für eine Anreizförderung in der Städtebauförderung in Hessen**

### **2.1 Bewilligung im Antragsverfahren**

Will eine Kommune eine Anreizförderung anbieten, muss dies Gegenstand eines jährlichen Programmantrags sein. Das Anreizprogramm ist dort in einem Projektblatt zu beschreiben. Dabei ist insbesondere die erwartete Aktivierungswirkung des Anreizprogramms darzulegen: Welche Probleme sollen mit dem Anreizprogramm gelöst werden? Welche Ziele werden verfolgt? Wie soll das Programm umgesetzt werden? Zur Sicherstellung einer Aktivierungswirkung wird empfohlen, den Mitteleinsatz ggf. räumlich oder sachlich zu fokussieren.

- a) Räumliche Fokussierung: Ist es sinnvoll, die Anreizförderung zur Verbesserung der Wirksamkeit auf einen Teil des Fördergebiets zu konzentrieren?
- b) Sachliche Fokussierung: Gibt es bestimmte Handlungsbedarfe, die das Anreizprogramm gezielt aufgreifen sollte (Leerstand, Mindernutzung etc.)?

Die Anträge auf Anreizförderung werden von der Kommune in eigener Verantwortung bearbeitet.

Die geförderten privaten Einzelmaßnahmen sind als Liste unter Angabe von Förderempfänger und Förderbetrag zusammenzufassen. Diese Auflistung ist dem jährlichen Programmantrag als Anlage zur Zwischenabrechnung beizufügen.

### **2.2 Festlegung einer verbindlichen kommunalen Regelungsgrundlage**

Es wird der Kommune empfohlen, für die Gewährung der Anreizförderung eine verbindliche Regelungsgrundlage (z.B. Richtlinie, Satzung o.ä.) zu erstellen.

### **2.3 Höhe der Anreizförderung**

Als förderfähige Kosten können höchstens 85% der anerkannten Kosten gelten. Die Förderung erfolgt dann nach RiLiSE entsprechend der jährlichen kommunalen Förderquote und kann maximal 20.000 EUR Zuschuss je Objekt betragen.

### **2.4 Rechtliche Grundlage/ Weitergabe von Fördermitteln an Letzt-empfänger**

Die Förderung von Einzelmaßnahmen im Rahmen von Anreizprogrammen kann nur auf Grundlage der Bestimmungen der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) und der

Zuwendungsbescheide erfolgen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Regelungen ist nicht möglich.

Bei der Weitergabe der Fördermittel sind insbesondere die Nr. 4 (Weitergabe von Fördermitteln) und Nr. 7 (Einsatz von Fördermitteln) der RiLiSE zu berücksichtigen.

## **2.5 Nachweis in jährlicher Zwischenabrechnung**

Die Verwendung der Fördermittel ist für die einzelnen Projekte in der jährlichen Zwischenabrechnung nachzuweisen (siehe auch Abschnitt 2.1.).

## **2.6 Ausschluss von Doppelförderung**

Bei der Umsetzung der Anreizförderung ist darauf zu achten, dass keine unzulässige Doppelförderung durch Kumulation mit Mitteln aus anderen Programmen erfolgt. Dies gilt beispielsweise in Stadterneuerungsgebieten, die in die EFRE-Maßnahmenlinie „Förderung der lokalen Ökonomie in ausgewählten Stadterneuerungsgebieten“ aufgenommen wurden. In Einzelfällen ist eine ergänzende Förderung aus anderen Programmen möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handelt. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein.

### **3. Arbeitshilfe zur verbindlichen Regelungsgrundlage**

#### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die verbindliche Regelungsgrundlage der Kommune legt den räumlichen Geltungsbereich des Anreizprogramms fest. Dieser kann bei kleineren Gebietszuschnitten das Fördergebiet in Gänze umfassen. Bei größeren Fördergebieten wird im Sinne der oben beschriebenen Fokussierung eine räumlich engere Gebietskulisse als das bestehende Fördergebiet empfohlen. Eine Ausdehnung über den Geltungsbereich hinaus ist nicht möglich.

#### **3.2 Ziele und Grundsätze der Förderung**

Um die Ausrichtung des kommunalen Förderprogramms zu verdeutlichen, sollten die Ziele und Grundsätze der Förderung dargelegt werden.

Es empfiehlt sich, bereits an dieser Stelle auf die Unzulässigkeit von Doppelförderungen hinzuweisen.

#### **3.3 Fördergegenstände**

Welche Maßnahmen sind Gegenstand der Förderung? Die Auswahl der Fördergegenstände hängt von der örtlichen Ausgangslage ab und muss daher problemspezifisch ausgestaltet werden. Die zuvor erläuterte sachliche Fokussierung sollte in den Fördergegenständen ablesbar sein. Es können nur solche Maßnahmen genannt werden, die im Sinne der RiLiSE und der Zuwendungsbescheide förderfähig sind. Beispiele für Fördergegenstände sind

- die Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden,
- die Modernisierung und Instandsetzung von Fassaden mit Relevanz für den öffentlichen Raum,
- die Schaffung oder Verbesserung gebäudebezogener Freiflächen,
- die Modernisierung und Instandsetzung von Ladenlokalen.

#### **3.4 Art und Umfang der Förderung**

Die Richtlinie beziehungsweise Satzung sollte Art und der Umfang der Förderung klar darlegen. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags muss nach den Vorgaben der RiLiSE erfolgen. Der Nachweis der Unrentierlichkeit kann für vergleichbare Fälle typisierend erbracht werden.

### **3.5 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Es empfiehlt sich, in der Richtlinie ein schriftliches Antrags- und Bewilligungsverfahren festzulegen. Im Antrags- und Entscheidungsverfahren sollten die örtlichen Steuerungsstrukturen (insbesondere Lokale Partnerschaften bzw. Lenkungsgruppen) oder – sofern diese nicht geeignet sind – ein gesonderter Vergabeausschuss unter Einbeziehung der relevanten privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure eingebunden werden.

In Bezug auf das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist es sinnvoll, die Kriterien für die Prüfung der Anträge darzustellen.

Zur Sicherung der Qualität der geförderten Einzelmaßnahmen empfiehlt es sich, im Antrags- und Bewilligungsverfahren geeignete Regelungen zu treffen. Dies kann durch die Pflicht zur Einhaltung von Gestaltungsvorgaben (z.B. Gestaltungsleitbilder oder -satzungen), eine verpflichtende Gestaltungsberatung oder andere geeignete Maßnahmen erreicht werden.

### **3.6 Pflicht zum Nachweis der Verwendung**

Die Eigentümer sollten bereits mit der Richtlinie beziehungsweise Satzung darauf verpflichtet werden, die Verwendung der eingesetzten Mittel in geeigneter Form nachzuweisen. Die hier getroffenen Regelungen müssen geeignet sein, die Abrechnung und den Abschluss der Gesamtmaßnahme entsprechend Abschnitt IV RiLiSE vorzunehmen.

### **3.7 Weitere empfehlenswerte Bestandteile**

Es ist empfehlenswert, weitere Regelungen zur Absicherung der Rechtsposition der Kommune in die Richtlinie aufzunehmen, z.B.

- Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- zeitliche Befristung,
- Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Förderung,
- Auszahlungsverfahren,
- Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung.

Ggf. sind die für die Antragsteller relevanten Regelungen auch in einem allgemein verständlich formulierten Merkblatt niederzulegen.